

Satzung

Buntes Tischchen Neumünster e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Buntes Tischchen Neumünster“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumünster eingetragen werden und führt danach das Kürzel „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Neumünster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer Orientierung diskriminiert werden. Durch diesen Förderzweck soll eine gesellschaftliche Entwicklung begleitet und die gesellschaftliche Anerkennung aller geschlechtlichen Identitäten bzw. geschlechtlichen Orientierungen gefördert werden.

(3) Der Zweck wird verwirklicht durch:

a. Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen für LGBTQIA+ und deren An- und Zugehörige, Aufklärungsmaßnahmen z.B. in Bildungseinrichtungen wie Schulen oder Berufsbildungszentren,

b. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Vereinigungen, Verbänden oder öffentlichen Einrichtungen vergleichbarer Zielsetzung,

c. Einwirkung auf die Öffentlichkeit und Entscheidungsträger: innen durch

-> Aufklärungsarbeit im Sinne des Vereinszwecks mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen, Kundgebungen, Versammlungen und ähnlichem,

d. Unterstützung von Selbsthilfeprojekten im Sinne des Vereinszwecks,

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag soll den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Hierfür ist ein einstimmiges Votum aller im Vereinsvorstand sitzenden Mitglieder nötig.

2. Alle Mitglieder haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht.

3. Bekommen einen symbolischen Mitglieder Ausweis ausgehändigt

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes oder durch Erlöschen der juristischen Person sowie durch Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt eines Mitglieds wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

3. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes worüber die Mitgliederversammlung einstimmig beschließt. Ein solcher Antrag ist nur möglich, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem vierteljährlichen Beitrag im Rückstand ist. Das Stimmrecht des Mitgliedes, dessen Ausschluss beantragt worden ist, ruht bei dieser Abstimmung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 9,00 pro Vierteljahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers
- c) Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters sowie einer Protokollantin oder eines Protokollanten der Mitgliederversammlung
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung oder Aufhebung des Vereins
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung

i) Beschlussfassung über die Änderung des Mitgliedsbeitrages

j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich oder per E-Mail an die letztbekannte Anschrift oder E-Mailadresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen Absendung der Einladungen und Versammlungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie kann Gäste zulassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung und Aufhebung des Vereins bedürfen der Einstimmigkeit aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Abstimmungen sind offen, außer, ein Mitglied stellt auf der Mitgliederversammlung einen Antrag auf geheime Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes ist geheim.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von zwei Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder zwei der Vorstandsmitglieder unter Vorlage der Tagesordnung dieses verlangen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Satzungsänderungen und Beschlüsse müssen im Wortlaut aufgenommen werden.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal sieben Mitgliedern, die aus ihrer Reihe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren seine/ihre Stellvertretung wählen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mindest Teilnehmerzahl (vier) und die erste Vorsitzende/r oder seine/ihre Stellvertretung anwesend sind. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder anwesend, werden Beschlüsse nach 2/3-Mehrheit beschlossen.

2. Nach außen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch der/die 1. Vorsitzende/r oder seine/ihre Stellvertretung jeweils allein vertreten.

3. Der Vorstand beschließt frei über schriftlich gestellte Anträge auf Förderung nach Maßgabe der Satzung. Die Antragstellerin oder der Antragssteller wird schriftlich über den Beschluss des Vorstandes benachrichtigt. Die Höhe der Förderung darf die Mittel des Vereins nicht übersteigen und die Erhaltung seiner Existenz nicht gefährden.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder der Finanzbehörde erforderlich sind, selbst vorzunehmen. Diese Änderungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheiden während der Amtsperiode, Vorstandsmitglieder oder die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer aus, ist der Vorstandberechtigt, sich höchstens um zwei Mitglieder oder eine Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers selbst zu ergänzen. Voraussetzung für ein Amt, ist die Mitgliedschaft im Verein und ein Mindestalter von 16 Jahren, für Vorstandsmitglieder sowie ein Mindestalter von 18 Jahren, für der/die erste Vorsitzende/r und die Stellvertretung und die Kassenprüfer/in. Die Amtszeit der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer besteht bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

7. Bei Beschluss der Mitgliederversammlung den Verein aufzulösen oder aufzuheben ist der Vorstand auch gleichzeitig der Liquidator des Vereins. Das Vereinsvermögen fällt bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die HAKI e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können und dürfen für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der Pauschale des §3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschuss) im Jahr erhalten, soweit es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erlauben. Dazu kann der Vorstand selbständig die Zahlung aussetzen.

§ 9 Haushaltsplan

1. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr vor.

2. Der Haushaltsplan muss enthalten:

- a) die Art und Höhe der voraussichtlichen Einnahmen
- b) die Art und Höhe der voraussichtlichen Ausgaben
- c) die Art und Höhe der geplanten Rückstellungen

3. Der Haushaltsplan soll enthalten:

- a) die Höhe der regelmäßig auszuschüttenden Überschüsse
- b) die Höhe der Rücklagen für Projekte des Vereinszwecks.

4. Der Überschuss ist aus den Einnahmen minus die Ausgaben und Rückstellungen zu ermitteln.